



Resolution 2662 (2022)**verabschiedet auf der 9196. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. November 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

in Würdigung der Unterstützung, die die Afrikanische Union über die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) – jetzt die Übergangsmision der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) – und die Vereinten Nationen über die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) und über ihre Organisationen, Fonds und Programme bereitstellen, der Unterstützung, die die Sachverständigengruppe für Somalia sowohl für Somalia als auch für den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) bereitstellt, sowie der Unterstützung, die die bilateralen Partner Somalias bereitstellen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an Somalia, die Kodifizierung und Umsetzung der Politiken für das Waffen- und Munitionsmanagement fortzusetzen, einschließlich der Weiterentwicklung eines überprüfbaren Systems zur Verteilung und Rückverfolgung der Waffen für alle somalischen Sicherheits- und Polizeinstitutionen, *in dem Bewusstsein*, dass die Verantwortung für ein wirksames Waffen- und Munitionsmanagement bei der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten liegt,

mit dem Ausdruck der Unterstützung für die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, das Land wiederaufzubauen, die Bedrohung durch den Terrorismus zu bekämpfen und den unerlaubten Handel mit Waffen und Munition zu beenden, *ferner unter Bekundung* seiner Absicht, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen in dieser Resolution die Bundesregierung zur Verwirklichung dieser Ziele befähigen werden, *feststellend*, dass die Sicherheitslage in Somalia diese Maßnahmen, einschließlich strenger Kontrollen der Bewegung von Waffen, nach wie vor erfordert, jedoch *bekräftigend*, dass er die Situation in Somalia weiter fortlaufend überprüfen und bereit sein wird, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich der Änderung, der Aussetzung oder der Aufhebung der Maßnahmen, wann immer dies im Lichte der erzielten Fortschritte und der Befolgung dieser Resolution erforderlich sein sollte,



mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis darüber, dass die Terrorgruppe Al-Shabaab weiter eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Somalia und in der Region darstellt, und *ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL/Daesh) angeschlossene Organisationen nach wie vor in Somalia präsent sind,

unter schärfster Verurteilung der Terroranschläge in Somalia und in den Nachbarstaaten, *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über den Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung durch diese Anschläge, *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Führung Somalias, im Kampf gegen den Terrorismus zusammenzuarbeiten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen und geschlechtersensiblen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Stabilisierung und die Aussöhnung, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut, und betonend, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit sind, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Finanzierung von Terroristen sowie illegale Finanzströme zu unterbinden und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

erneut erklärend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll, die Versuche terroristischer Gruppen *verurteilend*, auf der Grundlage einer Fehlinterpretation und -darstellung von Religion verzerrte Narrative zu konstruieren, um Gewalt zu rechtfertigen und ihren Versuchen, Somalia und die Region zu unterminieren, Popularität zu verschaffen, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass diese Gruppen Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter das Internet und insbesondere die sozialen Medien, für terroristische Zwecke wie Propaganda ausnutzen, und *in Unterstützung* der neuerlichen Anstrengungen der Regierung Somalias, den Narrativen Al-Shabaabs entgegenzutreten,

in Würdigung der Rolle, die der Bundesregierung Somalias, den Mitgliedstaaten und den Regionalorganisationen dabei zukommt, Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias zu bekämpfen, und *mit der nachdrücklichen Forderung*, einen koordinierten Ansatz unter der Leitung Somalias zur Entwicklung der maritimen Politik und Verwaltung des Landes weiterzuentwickeln, unter anderem durch die Bildung der Arbeitsgruppe somalische Marine und Küstenwache, und die maritimen Institutionen Somalias zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, den Staaten nahelegend, ihre humanitäre Unterstützung für Somalia auszuweiten, und mit der Forderung an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die rasche und ungehinderte Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung notleidender Menschen in ganz Somalia zu ermöglichen und zu erleichtern, und *unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss nach Resolution 751 (1992) Personen oder Einrichtungen benennen kann, die die Auslieferung humanitärer Hilfe für Somalia oder den Zugang zu oder die Verteilung von humanitärer Hilfe in Somalia behindern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und auf zivile Objekte in Konfliktsituationen sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bevölkerten Gebieten und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung und mit der Aufforderung an alle an dem Konflikt in Somalia beteiligten Parteien, solche Praktiken im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu unterlassen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts fortlaufender Meldungen über Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel in Somalia und *mit der Aufforderung* an die somalischen Verwaltungsbehörden, die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption fortzusetzen, die Verwaltungsführung zu stärken, die Finanztransparenz zu erhöhen, öffentliche Mittel nutzbringend einzusetzen und das Reformtempo weiter zu erhöhen,

mit Besorgnis feststellend, dass Somalia nach wie vor eines der für Kinder tödlichsten Konfliktgebiete ist, wie in dem Bericht des Generalsekretärs von 2022 über Kinder und bewaffnete Konflikte dargelegt, *ferner mit Besorgnis feststellend*, dass Kinder in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht in großem Ausmaß eingezogen und viele Kinder entführt werden, wofür Al-Shabaab nach wie vor die Hauptverantwortung trägt, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die somalischen Verwaltungsbehörden, noch stärkere Anstrengungen zur Unterbindung der vom Generalsekretär identifizierten „sechs schweren Rechtsverletzungen“ an Kindern zu unternehmen, unter anderem durch Maßnahmen gemäß Resolution 2467 (2019),

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von dem Schmuggel von und dem unerlaubten Handel mit Waffen, militärischem Gerät und Munition und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die somalischen Regierungsbehörden, Schmuggler durch geeignete Maßnahmen zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an seine Beschlüsse in Resolution 2628 (2022) zur Autorisierung der ATMIS und *würdigt* es, dass alle Interessenträger erneut dabei kooperieren, das Mandat der ATMIS zur Unterstützung des Übergangsplans für Somalia und der Nationalen Sicherheitsarchitektur durchzuführen und Somalia in die Lage zu versetzen, schrittweise mehr Verantwortung für seine eigene Sicherheit zu übernehmen;

2. *betont*, dass er mit dieser Resolution das Ziel verfolgt, einen konsolidierten Rahmen zu schaffen, der auf der technischen Bewertung der Fähigkeit Somalias zum Waffen- und Munitionsmanagement (S/2022/698) beruht, und nimmt dabei Kenntnis von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe (S/2022/754) und den Empfehlungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Staatsbildung und die Friedenskonsolidierung in Somalia zu stärken, Al-Shabaab zu besiegen und die Mandate der UNSOM und der ATMIS zu ergänzen, unter anderem durch

- a) die Unterstützung des Waffen- und Munitionsmanagements und der Sicherheitssektorreform in Somalia (Säule 1) und
- b) die Schwächung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung (Säule 2);

Säule 1 – Unterstützung des Waffen- und Munitionsmanagements und der Sicherheitssektorreform in Somalia sowie des teilweisen Waffenembargos

3. *betont*, dass ein wirksames Waffen- und Munitionsmanagement dafür sorgt, dass sich Al-Shabaab und andere Akteure, die den Frieden und die Sicherheit in Somalia

und der Region zu untergeben suchen, Waffen und Munition schwerer beschaffen können und dass die von Terroristen ausgehende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Somalia und den Nachbarstaaten sinkt;

4. *unterstreicht*, dass die Bundesregierung Somalias und die somalischen Regierungsbehörden dafür verantwortlich sind, die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Waffen- und Munitionsbestände und ihrer Bestände an sonstigem militärischen Gerät sowie deren Verteilung zu gewährleisten, einschließlich der Einführung eines Systems, das die Rückverfolgung solchen militärischen Geräts und solcher militärischen Versorgungsgüter bis zu den einzelnen Einheiten erlaubt;

5. *fordert* die somalischen Verwaltungsbehörden *auf*,

a) weiter an der Umsetzung der nationalen Strategie für das Waffen- und Munitionsmanagement mitzuwirken und dabei zu kooperieren;

b) ein System für die Verwaltung von Munitionsbeständen einzurichten und genügend Waffen- und Munitionslager zu bauen, um die Kapazitäten für die Verwaltung von Lagerbeständen auszubauen, und

c) die weitere Professionalisierung und Ausbildung der somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen und den Ausbau ihrer Kapazitäten zu fördern;

6. *begrüßt* die technische Bewertung der Fähigkeit Somalias zum Waffen- und Munitionsmanagement (S/2022/689), *würdigt* die Fortschritte, die Somalia insbesondere im Bereich des Waffenmanagements erzielt hat, und macht sich die Empfehlungen aus der technischen Bewertung zu eigen;

7. *begrüßt* die im Anschluss an die technische Bewertung vorgeschlagenen Fortschrittskriterien und *fordert* die somalischen Verwaltungsbehörden *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um sie vollständig zu erfüllen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zusätzliche Unterstützung beim Ausbau der Kapazitäten Somalias für das Waffen- und Munitionsmanagement zu leisten und dabei insbesondere auf die Lagerung von Waffen und Munition und auf technische und Kapazitätsaufbauhilfe abzustellen und ermutigt die Partner zur Koordinierung ihrer Anstrengungen zur Unterstützung Somalias bei der Erfüllung der Auflagen dieser Resolution;

9. *bekräftigt*, dass die somalischen Regierungsbehörden in Zusammenarbeit mit der ATMIS alle Waffen und das gesamte militärische Gerät, die bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurden, dokumentieren und registrieren, einschließlich

a) der Aufzeichnung der Typen und Seriennummern der Waffen und/oder der Munition;

b) des Fotografierens aller Artikel und sachdienlichen Kennzeichnungen;

c) der Erleichterung der Inspektion aller militärischen Artikel durch die Sachverständigengruppe, bevor sie weiterverteilt oder vernichtet werden, und

d) legt der Bundesregierung Somalias und der Afrikanischen Union nahe, die harmonisierten ständigen Dienstanweisungen der AMISOM und der Bundesregierung Somalias für das Management sichergestellter Kleinwaffen und leichter Waffen zu aktualisieren und umzusetzen, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, die Bundesregierung Somalias und die Afrikanische Union dabei zu unterstützen;

10. *beschließt*, dass alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Somalia dadurch, dass Al-Shabaab und andere Akteure, die den Frieden und die

Sicherheit in Somalia und der Region zu untergraben suchen, an der Erlangung von Waffen und Munition gehindert werden, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia zu verhindern, einschließlich eines Verbots der Finanzierung jedes Erwerbs und jeder Lieferung von Waffen und militärischem Gerät sowie der Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg, es sei denn, diese sind für die somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen auf nationaler und lokaler Ebene bestimmt, die vorbehaltlich der in den Ziffern 11, 14, 15 und 18 festgelegten Verfahren von dem Verbot ausgenommen sind, oder die Empfänger sind nach Ziffer 21 ausgenommen;

11. *beschließt*, dass Ziffer 10 keine Anwendung findet auf Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät oder die Bereitstellung technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zum Aufbau der somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Artikel, die den in den Ziffern 14 und 15 festgesetzten Verfahren unterliegen;

12. *bekräftigt*, dass Waffen und militärisches Gerät, die nach der Ausnahme in Ziffer 11 verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Empfänger, an die diese Waffen und dieses Gerät ursprünglich verkauft oder geliefert wurden, oder des verkaufenden oder liefernden Staates oder der verkaufenden oder liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

13. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, mit Somalia zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die in den Ziffern 14 und 15 und den Anlagen A und B festgelegten Verfahren im Lichte der Fortschritte in Bezug auf die in der technischen Bewertung (S/2022/698) festgelegten Fortschrittskriterien schrittweise aufgehoben werden;

14. *beschließt*, dass Lieferungen in Anlage A aufgeführter Artikel, die ausschließlich zum Aufbau der somalischen Sicherheits- und Polizeiinstitutionen und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, mit der Maßgabe erfolgen dürfen, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung seitens des liefernden Staates oder der liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

15. *beschließt*, dass Somalia oder der Hilfe leistende Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss zu seiner Information mindestens fünf Arbeitstage im Voraus über Lieferungen in Anlage B aufgeführter Artikel benachrichtigen müssen, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheits- und Polizeiinstitutionen Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind;

16. *bekräftigt*, dass alle Benachrichtigungen Folgendes enthalten sollen:

- a) genaue Angaben zum Hersteller und zum Lieferanten der Waffen und des militärischen Geräts, einschließlich der Seriennummern;
- b) eine Beschreibung der Waffen und der Munition, einschließlich des Typs, des Kalibers und der Mengen;
- c) einen Vorschlag zum Lieferdatum und zum Lieferort und
- d) alle sachdienlichen Informationen über die Einheit, für die die Sendung bestimmt ist, beziehungsweise den vorgesehenen Lagerort;

17. *beschließt*, dass die somalischen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, den Ausschuss im Einklang mit den Ziffern 14 und 15 über alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät an somalische Sicherheits- und Polizeinstitutionen zu benachrichtigen;

18. *beschließt*, dass in den von den Ziffern 14 oder 15 erfassten Fällen Somalia oder der liefernde Staat oder die Hilfe leistende internationale, regionale oder subregionale Organisation dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach der Lieferung von Waffen und militärischem Gerät eine Benachrichtigung nach erfolgter Lieferung in Form einer schriftlichen Bestätigung des Abschlusses jeder Lieferung vorlegt, die die Seriennummern der gelieferten Waffen und des militärischen Geräts, Lieferinformationen, Konnossemente, Ladungsverzeichnisse oder Versandlisten sowie den genauen Lagerort enthält;

19. *ersucht* das Sekretariat, in Absprache mit der Bundesregierung Somalias und zur Genehmigung durch den Ausschuss ein Musterformular für Anträge auf Vorabgenehmigung, Benachrichtigungen und Benachrichtigungen nach erfolgter Lieferung zu erstellen, um die Einheitlichkeit der Mitteilungen zu gewährleisten;

20. *bekräftigt* sein Ersuchen an den Ausschuss, alle ihm nach den Ziffern 14, 15 und 18 vorgelegten Benachrichtigungen informationshalber an die zuständige nationale Koordinierungsstelle in Somalia, das Amt für nationale Sicherheit, weiterzugeben;

21. *beschließt*, dass Ziffer 10 keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von technischer Beratung, finanzieller oder sonstiger Hilfe und Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, die ausschließlich zur Unterstützung der oder zur Nutzung durch die nachstehenden Akteure bestimmt sind:

i) Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM),

ii) die Übergangsmmission der Afrikanischen Union in Somalia (ATMIS) und ihre strategischen Partner, die ausschließlich nach dem letztgültigen strategischen Einsatzkonzept der Afrikanischen Union und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der ATMIS tätig werden, und

iii) Ausbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union, Türkei, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle sonstigen Kräfte von Staaten, die für die Zwecke dieser Resolution entweder im Rahmen des Übergangsplans für Somalia tätig sind oder ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder eine Vereinbarung mit der Bundesregierung Somalias geschlossen haben, mit der Maßgabe, dass sie den Ausschuss über den Abschluss solcher Abkommen benachrichtigen;

b) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen, humanitärem und Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt werden;

c) die Lieferung von nichtletalem militärischen Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, durch Staaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen und

d) das Einlaufen von Waffen und militärisches Gerät für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord dieser Schiffe bleiben (wie bereits mit Ziffer 3 der Resolution [2244 \(2015\)](#) erklärt), und

bestätigt, dass er alle erforderlichen Benachrichtigungsprozesse und Ausnahmen fortlaufend prüfen wird;

Säule 2 – Schwächung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung

22. *erklärt erneut*, dass Al-Shabaab eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in Somalia darstellt und dass die terroristischen und sonstigen Aktivitäten Al-Shabaabs eine Bedrohung für die Sicherheit der Region darstellen, und unterstreicht die Notwendigkeit, Al-Shabaab durch zielgerichtete Sanktionen und die Unterbindung seiner Finanzierung, durch die Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung und durch die Verbesserung des maritimen Lagebewusstseins zu schwächen;

23. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, geschlechtersensiblen und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Stabilisierung und die Aussöhnung, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen der Herausforderung sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut;

24. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, Somalia und die Region zu unterstützen, um diese Bedrohung zu verringern, und beschließt, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia mit dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in „Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Al-Shabaab“ umzubenennen;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sicherheitsbedrohung komplex ist und zusätzlich zu den in Säule 1 ausgeführten Maßnahmen zur Stärkung Somalias und zur Besiegung Al-Shabaabs kombinierte militärische und nichtmilitärische Maßnahmen erfordert, und erklärt sich bereit, die Anstrengungen zur Schwächung Al-Shabaabs fortzusetzen und den Frieden und die Sicherheit durch die folgenden Maßnahmen zu stärken:

2a: Zielgerichtete Sanktionen

26. *erinnert* an die Beschlüsse in seiner Resolution 1844 (2008), mit denen er zielgerichtete Sanktionen verhängte, und in seinen Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen er die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweiterte, erinnert an die Beschlüsse in seinen Resolutionen 2060 (2012) und 2444 (2018) und beschließt ferner, dass die Maßnahmen in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) auch auf Einzelpersonen Anwendung finden und dass die Bestimmungen der Ziffern 3 und 7 der genannten Resolution auch auf Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses

a) an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohten, einschließlich Handlungen, die den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohten oder die die Bundesregierung Somalias oder die ATMIS mit Gewalt bedrohten, und

b) mit Al-Shabaab oder mit Handlungen oder Aktivitäten verbunden sind, die darauf hindeuten, dass eine Person oder Einrichtung mit Al-Shabaab verbunden ist und infolgedessen für die Aufnahme in die Liste des Ausschusses in Betracht kommt; dazu gehören

i) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung Al-Shabaabs;

ii) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Al-Shabaab und

iii) die Rekrutierung für Al-Shabaab oder die sonstige Unterstützung der Handlungen oder Aktivitäten Al-Shabaabs oder seiner Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger;

27. *ersucht* die Mitgliedstaaten *erneut*, der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und *ersucht* die somalischen Verwaltungsbehörden, die ATMIS und die Partner *erneut*, Informationen über Verhalten oder Aktivitäten, insbesondere Aktivitäten von Al-Shabaab und anderen Akteuren, die den Frieden und die Sicherheit in Somalia zu untergraben suchen, sofern diese die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

28. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 3 seiner Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

2b: Unterbindung der Finanzierung Al-Shabaabs

29. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass Al-Shabaab in der Lage ist, Einkünfte zu erzielen und Ressourcen zu lagern und weiterzuleiten und die daraus gewonnenen Erträge zu waschen, um terroristische Handlungen auszuführen und Somalia und die Region zu destabilisieren, und *ersucht* die somalischen Regierungsbehörden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und unter der Führung der Bundesregierung Somalias weiter einen umfassenden Plan zur Schwächung Al-Shabaabs zu erarbeiten;

30. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, weiter mit den somalischen Finanzbehörden, den Finanzinstitutionen des Privatsektors und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um

a) Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu bewerten und zu mindern;

b) die Regeleinhaltung zu verbessern (einschließlich verstärkter Verfahren für die Feststellung der Kundenidentität und die Sorgfaltspflicht);

c) die Aufsicht und Durchsetzung zu stärken, so auch durch eine vermehrte Berichterstattung an die Zentralbank Somalias und die Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen im Einklang mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2016) sowie den Vorschriften für mobilen Zahlungsverkehr (2019);

d) mit Vorrang die Entwicklung eines sicheren nationalen Identifikationssystems fortzusetzen, um den Zugang zu Finanzmitteln und die Regeleinhaltung im Finanzbereich zu verbessern und der Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken;

e) die Überwachung, Meldung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, dass für Finanzfragen zuständige Einrichtungen verdächtige Transaktionen und Meldungen über große Bartransaktionen, die zu den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Somalia proportional sind, weitermelden, wie in dem Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gefordert, und

f) einen Plan zur Minderung der Risiken zu erarbeiten, die Al-Shabaab für Personal der zuständigen nationalen Behörden und des Privatsektors, das mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betraut ist, darstellt;

31. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regulierungs- und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern und koordinierte gemeinsame Ansätze für Ermittlungen im Bereich der Terrorismusfinanzierung zu verfolgen sowie Strategien umzusetzen, die die Finanzierung Al-Shabaabs und die Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems unterbinden sollen;

32. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Sachverständigengruppe, auch weiterhin Informationen über die Operationen Al-Shabaabs auszutauschen und weiter mit den Interessenträgern an der Aufstellung eines Plans zur Unterbindung der Operationen Al-Shabaabs und der Ausnutzung des rechtmäßigen Finanzsystems zu arbeiten;

33. *ersucht* die Bundesregierung Somalias, die Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Staaten, insbesondere anderen Staaten in der Region, und mit den internationalen Partnern zu verstärken, um die Terrorismusfinanzierung zu verhüten und zu bekämpfen, auch durch die Einhaltung der Resolutionen [1373 \(2001\)](#), [2178 \(2014\)](#) und [2462 \(2019\)](#) und der anwendbaren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts;

2c: Holzkohle-Embargo gegen Somalia

34. *bekräftigt* seinen Beschluss, die Ein- und Ausfuhr somalischer Holzkohle zu verbieten, wie in Ziffer 22 seiner Resolution [2036 \(2012\)](#) und den Ziffern 11 bis 21 der Resolution [2182 \(2014\)](#) festgelegt (im Folgenden „das Holzkohle-Embargo“);

35. *begrüßt* die Maßnahmen, die die somalischen Regierungsbehörden und die Staaten ergriffen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu senken, ersucht die ATMIS erneut, Somalia bei der Umsetzung des Holzkohle-Embargos zu unterstützen und ihm zu helfen und den regelmäßigen Zugang der Sachverständigengruppe zu den Häfen, aus denen Holzkohle ausgeführt wird, zu erleichtern, und *bekräftigt*, wie wichtig die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seiner internationalen Partner zur Überwachung und Unterbindung der Aus- und Einfuhr von Holzkohle nach und aus Somalia sind;

36. *nimmt Kenntnis* von der Notwendigkeit, den Umfang der Holzkohlebestände in und um Kismayo zu verringern, bekundet seine tiefe Besorgnis über die schwachen Hafenkontrollstrukturen und das Fehlen einer leistungsfähigen Küstenwache und Aufsicht durch die somalischen Hafenbehörden, einschließlich in Kismayo, *fordert* die somalischen Verwaltungsbehörden nachdrücklich auf, vorhandene Holzkohlebestände an Ausfuhrstellen zu überwachen und zu kontrollieren, und *ersucht* sie, zu erwägen,

a) die Holzkohlebestände zu entfernen, in ein zentrales Lager zu verbringen und für den Verbrauch im Inland zu verkaufen;

b) gegebenenfalls mit Unterstützung durch die UNSOM, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen einen Vorschlag für die einmalige und vollständige Entsorgung der Holzkohlebestände samt einem klaren Plan zur Gewährleistung von Transparenz und fiskalischer Rechenschaftlichkeit während des Entsorgungsprozesses auszuarbeiten, der Al-Shabaab daran hindern soll, von dem Verkauf zu profitieren, und dem Ausschuss zur Prüfung vorzulegen und

c) gegebenenfalls mit Unterstützung anderer Partner einen nationalen Plan für die nachhaltige Bewirtschaftung der heimischen Holzkohleerzeugung zu erarbeiten;

2.d: Verringerung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

37. *bekräftigt*, dass alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, der in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikel von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen nach Somalia verhindern werden, wenn ausreichende Beweise für die Verwendung oder ein erhebliches Risiko der Verwendung des Artikels beziehungsweise der Artikel zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen in Somalia vorliegen;

38. *bekräftigt*, dass im Falle des Verkaufs, der Lieferung oder des Transfers, auf direktem oder indirektem Weg, eines in Teil I der Anlage C aufgeführten Artikels nach Somalia gemäß Ziffer 37 der jeweilige Staat den Ausschuss spätestens 15 Arbeitstage nach dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe über den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe benachrichtigt, und betont, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen nach dieser Ziffer alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge des/der zu liefernden Artikel(s);

39. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an dem Verkauf, der Lieferung oder der Weitergabe von Vorprodukten von Explosivstoffen und von Explosivstoffen nach Somalia, die bei der Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter auch die in Teil II der Anlage C enthaltenen Artikel, beteiligt sind, zur Wachsamkeit anzuhalten, um Aufzeichnungen der Transaktionen zu führen und Informationen über verdächtige Käufe dieser Chemikalien oder verdächtige Nachfragen danach seitens Einzelpersonen in Somalia an Somalia, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe weiterzugeben und um sicherzustellen, dass Somalia ausreichende finanzielle und technische Hilfe erhält, damit es geeignete Sicherungsvorkehrungen für die Lagerung und die Verteilung dieser Stoffe treffen kann;

40. *legt* den internationalen und regionalen Partnern Somalias *nahe*, eine fortlaufende Spezialausbildung für Kampfmittelbeseitigungsteams einzuführen und die geeignete Ausrüstung bereitzustellen sowie die Unterstützung zu koordinieren, um die Kapazität Somalias für die Analyse von Explosivstoffen zu verstärken;

2e: Maritime Unterbindung und Verbesserung des maritimen Lagebewusstseins

41. *beschließt*, die in den Ziffern 15 und 17 der Resolution [2182 \(2014\)](#) enthaltenen Bestimmungen, die mit Ziffer 5 der Resolution [2607 \(2021\)](#) auf Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausgedehnt wurden, bis zum 15. November 2023 zu verlängern;

42. *stellt fest*, dass dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung eine koordinierende Rolle dabei zukommt, in Partnerschaft mit der Regierung Kenias den Entwurf des Fahrplans für eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels und seiner Auswirkungen entlang der Grenze zwischen Kenia und Somalia fertigzustellen und umzusetzen, und ermutigt Somalia, mit dem Büro zusammenzuarbeiten, um einen Plan zur Unterbindung des illegalen Handels zu erarbeiten, der entlang der Grenzen Somalias zu Kenia und Äthiopien stattfindet und von dem Al-Shabaab profitiert;

43. *ermutigt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gemäß seinem laufenden Mandat und im Rahmen des Forums über maritime Kriminalität im Indischen Ozean

- a) die betroffenen Staaten und internationalen Organisationen zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen unerlaubte Verkehrsströme auf See und der Unterbindung aller Formen des unerlaubten Handels mit legalen und illegalen Gütern, der zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten dienen könnte, zu mobilisieren;
- b) Somalia bei der Verbesserung seines maritimen Lagebewusstseins und der Rechtsdurchsetzung, insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle von Fischereifahrzeugen beim Schmuggel und unerlaubten Handel, zu unterstützen;
- c) die Bundesregierung Somalias bei ihrem Projekt zur Demonstration der Kapazitäten im Bereich Fischereischutz und Rechtsdurchsetzung zu unterstützen und
- d) mit Vertreterinnen und Vertretern von Schifffahrtsverbänden Möglichkeiten zu erörtern, wie diese Maßnahmen besser umgesetzt werden können, und bei seiner nächsten Unterrichtung des Ausschusses im Jahr 2023 Empfehlungen vorzulegen;

Sachverständigengruppe

44. *beschließt*, mit Wirkung ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution das Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 15. Dezember 2023 zu verlängern, beschließt, dass das Mandat der Sachverständigengruppe die in Ziffer 11 der Resolution [2444 \(2018\)](#) und in den Ziffern 32 und 35 der vorliegenden Resolution genannten Aufgaben umfasst, ersucht den Generalsekretär, entsprechend Ziffer 11 der Resolution [2467 \(2019\)](#) Mitglieder, die über speziellen Sachverstand in Geschlechterfragen verfügen, in die Sachverständigengruppe aufzunehmen, ersucht ferner die Sachverständigengruppe, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen, und bekundet seine Absicht, dieses Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. November 2023 einen geeigneten Beschluss in Bezug auf eine Verlängerung oder Änderung dieses Mandats zu fassen, einschließlich Beschränkungen der Einfuhr von Waffen und Munition durch die Bundesregierung Somalias;

45. *erinnert* daran, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen Somalia und der Sachverständigengruppe ist, ersucht die somalischen Verwaltungsbehörden, die Befragung mutmaßlicher Mitglieder Al-Shabaabs und anderer in Betracht kommender Personen, die in Gewahrsam gehalten werden, durch die Sachverständigengruppe zu erleichtern, stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe ihr Mandat in Übereinstimmung mit dem Dokument [S/2006/997](#) durchführt, und ersucht die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss weiter Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Bundesregierung beim Waffen- und Munitionsmanagement unterstützt werden kann, so auch bei den Anstrengungen zur Einrichtung einer nationalen Kommission für Kleinwaffen und leichte Waffen;

46. *ersucht* Somalia, die Staaten und die ATMIS *erneut*, der Sachverständigengruppe Informationen zu übermitteln und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen, fordert die somalischen Regierungsbehörden nachdrücklich auf, der Sachverständigengruppe auf ihr schriftliches Ersuchen an die Bundesregierung den Zugang zu allen Waffenlagern der Bundesregierung in Mogadischu, zur Gesamtheit der von der Bundesregierung eingeführten Waffen und Munition vor deren Verteilung, zu allen militärischen Lagereinrichtungen der Bundesregierung in den Sektoren der Somalischen Nationalarmee und zu allen erbeuteten Waffen in somalischem Gewahrsam zu erleichtern und das Fotografieren von Waffen und Munition in somalischem Gewahrsam sowie den Zugang zu allen Logbüchern und Verteilungsunterlagen der Bundesregierung und der föderalen Gliedstaaten zu gestatten, damit der Sicherheitsrat die Durchführung dieser Resolution überwachen und bewerten kann;

Berichterstattung

47. *ersucht*

a) die Bundesregierung Somalias, gegebenenfalls in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den föderalen Gliedstaaten, so auch innerhalb der Strukturen der nationalen Sicherheitsarchitektur, und im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und gemäß dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015) bis zum 1. März 2023 und danach bis zum 1. September 2023 Berichte vorzulegen die Folgendes enthalten:

i) eine Beschreibung der Struktur, der Zusammensetzung, der Personalstärke und der Verteilung der Sicherheits- und Polizeiinstitutionen Somalias und des Status der regionalen Kräfte und der Milizen;

ii) die in Ziffer 7 der Resolution 2182 (2014) und Ziffer 37 der Resolution 2551 (2020) erbetenen Berichte des Gemeinsamen Verifizierungsteams;

iii) die nach der Verteilung eingeführter Rüstungsgüter und Munition abgegebenen Benachrichtigungen zur Bestimmungseinheit oder zum Lagerort dieses militärischen Geräts;

iv) eine aktuelle Zusammenfassung der von inländischen Finanzinstitutionen dokumentierten verdächtigen Aktivitäten sowie der von der Zentralstelle für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen durchgeführten Untersuchungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, wobei die Vertraulichkeit sensibler Informationen zu schützen ist;

v) aktuelle Informationen zu den spezifischen Maßnahmen, die die somalischen Verwaltungsbehörden zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen haben, und

vi) den aktuellen Status der von dem Ausschuss benannten Personen, sofern Informationen verfügbar sind;

b) den Generalsekretär, bis zum 15. September 2023 aktuelle Informationen zum Stand jedes einzelnen Indikators für die in dem technischen Bewertungsbericht (S/2022/698) enthaltenen Fortschrittskriterien vorzulegen;

c) die Sachverständigengruppe

i) um die Vorlage regelmäßiger aktueller Informationen an den Ausschuss, einschließlich mindestens vier verschiedener thematischer Berichte;

ii) um eine umfassende Halbzeitunterrichtung und

iii) um einen Abschlussbericht, der dem Sicherheitsrat bis zum 1. Oktober 2023 über den Ausschuss zur Prüfung vorzulegen ist;

und fordert die Sachverständigengruppe nachdrücklich auf, Rückmeldungen des Ausschusses zu den Erkenntnissen aus ihrer Berichterstattung einzuholen;

d) den Nothilfekordinator, bis zum 1. Oktober 2023 aktuelle Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und alle dabei angetroffenen Hindernisse vorzulegen;

e) das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bis zum 1. Oktober 2023 aktuelle Informationen zu seiner Arbeit im Zusammenhang mit dieser Resolution vorzulegen;

f) die Afrikanische Union, bis zum 1. Dezember 2022 aktuelle Informationen über ihre Vorbereitungen für die geplante Verringerung der Personalstärke um 2.000 Personen bis zum 31. Dezember 2022 gemäß Resolution [2628 \(2021\)](#) vorzulegen;

g) die unter die Ausnahmeregelung nach Ziffer 21 a) iii) fallenden Organisationen und Staaten, bis zum 15. Oktober 2023 aktuelle Informationen über die Unterstützung vorzulegen, die sie Somalia seit der Verabschiedung dieser Resolution gewährt haben, sowie eine Zusammenstellung des zum Schutz der Truppe nach Somalia eingeführten Wehrmaterials, über das der Ausschuss bei Nichtanwendung von Ziffer 21 benachrichtigt werden müsste;

48. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#) und Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und bittet das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

49. *erinnert* an die Ziffern 6 und 7 der Resolution [2444 \(2018\)](#), in denen ausstehende Fragen zwischen Dschibuti und Eritrea aufgeführt sind, bekräftigt, dass er die Entwicklungen hin zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern weiter verfolgen und sie bei der redlichen Beilegung dieser Angelegenheiten unterstützen wird, nimmt Kenntnis von den Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Februar 2019, 2. August 2019, 29. Juli 2020, 30. Juli 2021 und 26. Juli 2022 und bedauert, dass im Hinblick auf die ausstehenden Fragen zwischen den beiden Ländern keine erkennbaren Fortschritte erzielt wurden, begrüßt es jedoch, dass beide Parteien in ihren Beziehungen weiter verantwortungsbewusst handeln und keine negativen Entwicklungen gemeldet wurden, erinnert an Ziffer 57 der Resolution [2444 \(2018\)](#), bekundet seine Absicht, sein Ersuchen um Berichte des Generalsekretärs fortlaufend zu prüfen, und beschließt, den Generalsekretär zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht um weitere aktuelle Informationen zu ersuchen;

50. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage A – Artikel, die einem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterliegen

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Waffen mit einem Kaliber über 14,7 mm sowie für diese besonders konstruierte Komponenten und zugehörige Munition;

Hinweis: Ausgenommen sind schultergestützte Panzerabwehrraketenstartgeräte, beispielsweise Panzerfäuste oder leichte Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräte;
3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm und zugehörige Munition;
4. Panzerabwehrenk Waffen, einschließlich Panzerabwehrenkflugkörpern, sowie für diese besonders konstruierte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Ladungen und Vorrichtungen; Minen und sonstiges Wehrmaterial
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit (besser als zweite Generation);
7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Luftfahrzeuge mit Starr-, Schwenk- oder Kippflügeln oder Kipprotoren;
8. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte „Wasserfahrzeuge“ und Amphibienfahrzeuge;

Hinweis: „Wasserfahrzeuge“ umfassen alle Schiffe, Oberflächeneffektfahrzeuge, Wasserfahrzeuge mit geringer Wasserlinienfläche oder Tragflügelboote sowie den Schiffskörper oder einen Teil des Schiffskörpers.
9. Unbemannte Kampfluftfahrzeuge (im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen in der Kategorie IV verzeichnet).

Anlage B – Artikel, die vorab der Benachrichtigung bedürfen

1. Alle Arten von Waffen mit einem Kaliber bis zu 14,7 mm und zugehörige Munition;
2. RPG-7 und rückstoßfreie Gewehre und zugehörige Munition;
3. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit (zweite Generation oder darunter);
4. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Hubschrauber oder Luftfahrzeuge mit Drehflügeln;
5. Körperpanzer oder Schutzbekleidung wie folgt:
hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken;
6. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Landfahrzeuge;
7. zur militärischen Verwendung besonders konstruierte oder geänderte Kommunikationsausrüstung.

Anlage C – Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen

Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung, Vorprodukte von Explosivstoffen und verwandte Technologien

Teil I

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:
 - a) Nitrozellulose (mit einem Gehalt von mehr als 12,5 Gewichtsprozent Stickstoff);
 - b) Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl);
 - c) Nitroglycerin (sofern nicht als medizinische Einzeldosen abgepackt/hergestellt)
2. Zugehörige Güter:

Geräte und Vorrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel (zum Beispiel Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengschnüre) konstruiert sind.
3. „Technologie“, die für die „Herstellung“ oder „Verwendung“ der in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Artikel erforderlich ist, darunter

Teil II

1. Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:
 - a) Ammoniumnitrat-Heizöl-Gemisch (ANFO);
 - b) Nitroglykol;
 - c) Pentaerythrittetranitrat (PETN);
 - d) Pikrylchlorid;
 - e) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
 2. Vorprodukte von Explosivstoffen:
 - a) Ammoniumnitrat;
 - b) Kaliumnitrat;
 - c) Natriumchlorat;
 - d) Salpetersäure;
 - e) Schwefelsäure.
-